

Strafsachen ungeeigneten Richter in Zivilsachen arbeiten zu lassen. Wir müssen jedoch von unseren Richtern verlangen, daß sie sich durch unermüdetes und systematisches Selbststudium qualifizieren, ihre Kenntnisse auf dem Gebiete des materiellen Rechts erweitern und vertiefen und sich eine gute Fähigkeit zur Prozeßleitung aneignen. Das bedeutet, daß eine fachliche Schulung im Zivilrecht organisiert werden muß.

3. Zum Verfahren:

Im IV. Quartal 1962 wurde eine große Zahl Angeklagter freigesprochen. Es geht hier nicht darum, ob und inwieweit die hohe Zahl der Freisprüche bei nochmaliger Nachprüfung als berechtigt angesehen werden kann. Es ist klar, daß der Richter auf Freispruch erkennen muß, wenn die Beweisaufnahme nichts anderes ergibt. Trotzdem muß auf die große Zahl der Freisprüche deshalb hingewiesen werden, weil sie ein Gradmesser für die Gründlichkeit der Arbeit nicht nur der Untersuchungsorgane und der Staatsanwaltschaften, sondern auch der Gerichte ist. Eine nicht unerhebliche Zahl der Freisprüche — und damit ein nicht unerheblicher Teil der Arbeit der Gerichte — ist vermeidbar, wenn die Gerichte konsequent vom Staatsanwalt fordern, daß nur vollkommen und abschließend ermittelte Sachen zur Anklage gelangen und daß auch die entlastenden Umstände gebührend berücksichtigt werden. Wyschinski weist in seinen „Gerichtreden“ immer wieder auf die Notwendigkeit der allseitigen Erforschung des Sachverhalts, auch der entlastenden Momente, hin. Wir empfehlen eine Aussprache zwischen den Richtern und Staatsanwälten auf der Grundlage des Buches von Wyschinski.

Dennoch wird es unumgänglich sein, von der Möglichkeit der Rückverweisung der Sache in das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren (§ 174 StPO) Gebrauch zu machen. Dies kann sowohl vor als auch nach Erlaß des Eröffnungsbeschlusses geschehen. Aus Revisionsberichten ist zu ersehen, daß die Gerichte von dieser wichtigen Vorschrift nur wenig Gebrauch machen. Die sorgfältige Vorbereitung zur Abfassung des Eröffnungsbeschlusses zwingt den Vorsitzenden, sich eingehend mit dem Verhandlungsstoff vertraut zu machen; er ist dann für die Hauptverhandlung besser vorbereitet. Eine gute Vorbereitung gewährleistet auch ein konzentriertes Verfahren und erleichtert die Absetzung des Urteils in der Beratung.

Von der Möglichkeit der Gerichtskritik nach § 4 StPO wird voh den Gerichten ebenfalls nur in unvollkommenem Maße Gebrauch gemacht. Obwohl in der „Neuen Justiz“ zwei Kritikbeschlüsse des Obersten Gerichts sowie ein mit Anmerkung versehener Kritikbeschluß des Bezirksgerichts Cottbus veröffentlicht wurde¹⁾, zeigen sich in vielen Fällen erhebliche Mängel in der Sache oder in der Form, wodurch der Wert der geübten Kritik erheblich vermindert wird.

Erhebliche Schwierigkeiten zeigten und zeigen sich weiterhin bei der Beachtung des § 228 StPO, wonach das Protokoll über die Hauptverhandlung binnen 24 Stunden nach Verkündung der Entscheidung vom Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterschreiben ist. Hier verweisen die Gerichte in der Regel auf den Stellenplan und legen dar, daß die vorhandenen Protokollanten nicht ausreichen. Das Ministerium der Justiz hat bereits auf der 11. Arbeitstagung im Oktober 1950^{1 2)} darauf hingewiesen, daß es ratsam ist, das Protokoll während der Verhandlung möglichst in Langschrift niederzuschreiben. Voraussetzung ist allerdings eine leserliche Handschrift des Protokollführers. Es zeigt sich immer wieder, daß ganz in Kurzschrift aufgenommene Protokolle längere Zeit für die Übertragung in Anspruch nehmen. Einen anderen Weg zur Überwindung dieser Schwierigkeiten gibt es nach unserer Meinung nicht.

Auch die sprachliche Fassung der Urteilsgründe läßt oft noch zu wünschen übrig. Nachdem nunmehr die Urteile in der Beratung abzusetzen sind, zeigen sich nicht selten in der sprachlichen Fassung und im logischen Aufbau der Urteilsgründe Mängel, die ihre Ursache nicht in dem sogenannten Juristendeutsch haben, sondern die auf unkonzentriertes und nicht folge-

richtiges Denken zurückzuführen sind. So zeugt es doch zumindest von grober Oberflächlichkeit im Denken, wenn in einem Urteil steht: „Der Angeklagte hatte es nicht nötig, Volkseigentum zu stehlen.“ Es bedarf doch wahrlich keiner Begründung, daß keinem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik etwa zugestanden werden kann, volkseigene Sachen zu stehlen³⁾. In einem Urteil des Bezirksgerichts Potsdam vom 11. Februar 1956 lesen wir: „Eine ganz besondere Rolle spielt der bis aufs äußerste gesteigerte Klassenkampf in Westdeutschland und vor allem in Westberlin“. Abgesehen von der sprachlich schlechten Fassung, offenbart sich in diesem Satz eine ideologische Unklarheit, denn der Klassenkampf ist nur in einer Revolution, im bewaffneten Aufstand „bis aufs äußerste gesteigert“. In anderen Urteilen finden sich Formulierungen, wie „Der Angeklagte steht mit seiner Tat am Abgrund der Gesellschaftsordnung“ oder „Der Jugendliche ist kein unbeschriebenes Blatt mehr“ usw.

In den Urteilsgründen müssen auch alle Formulierungen vermieden werden, die den Charakter der Unsachlichkeit tragen. So setzte sich z. B. das Kreisgericht Perleberg in einem Urteil vom 16. Dezember 1952 mit den Ausführungen des Verteidigers in unsachlicher Weise auseinander.

Ferner wurde festgestellt, daß mitunter am Schluß der Urteilsbegründung eine Rechtsmittelbelehrung gegeben wird, in einem Falle sogar bei einem freisprechenden Urteil. Die Rechtsmittelbelehrung soll und muß vom Vorsitzenden am Schluß der Verhandlung mündlich in einer für den Angeklagten verständlichen Form erfolgen; es ist unzulässig, diese Belehrung durch einen Handzettel zu ersetzen, wie es von einigen Gerichten vorgeschlagen wird.

Typische Fehler befinden sich auch in Urteilen, die nach Aufhebung und Zurückverweisung neu gefällt werden. Da lesen wir z. B. in einem Urteil der Strafkammer des Kreisgerichts Zossen vom 26. Februar 1953: „In der heutigen Hauptverhandlung hat sich im großen und ganzen der gleiche Sachverhalt ergeben wie in der Verhandlung am 18. April 1951“. Ein solches Urteil — nach Kassation oder Aufhebung in der zweiten Instanz! — ist aus sich heraus unverständlich. Ein Urteil soll aber nicht nur vollständig sein, sondern in jedem Fall überzeugen.

Es ist bekannt, daß in der Praxis noch erhebliche Zweifel über den Aufbau des Urteils bestehen. Die Anregungen müssen aus der Praxis kommen, dann wird es möglich sein, zusammen mit den Theoretikern einen neuen Urteilsaufbau in Strafsachen zu finden.

In Zivilsachen zeigt sich oft als Mangel, daß im Tatbestand keine klare Trennung des unstreitigen Vorbringens vom streitigen erfolgt, daß die Anträge der Parteien nicht aufgenommen werden und daß in viel zu großem Maße auf den Inhalt der Akten verwiesen wird. Auch fehlt in der Urteilsbegründung oft ein hinreichendes Eingehen auf die 1 gesetzliche Bestimmungen. Die hohe Zahl der Reste in Zivilsachen hat nicht zuletzt ihre Ursache in einer unsachgemäßen Prozeßleitung, in einer fehlenden Konzentration der Zivilverfahren. Hat das Güteverfahren keinen Erfolg, dann muß unter Ausschöpfung aller in der ZPO enthaltenen Mittel durch einen guten Beweisbeschluß die Verhandlung so vorbereitet werden, daß die Sache in aller Regel in einem Termin entscheidungsreif wird. Sorgfältig zu prüfen sind nicht zuletzt auch alle Anträge auf Vertagung. Eine weitere Ursache für die schleppende Behandlung in Zivilsachen ist der häufige Richterwechsel. Überzeugend beweist dies eine Unterhaltssache beim Kreisgericht in Freital, die seit 1949 läuft und um deren Erledigung sich bisher schon 8 Richter bemüht haben,

4. Mängel in der Statistik:

Unentbehrliche Grundlage für unsere Arbeit ist eine einwandfreie Statistik. Sie ist aber nur dann von Wert, wenn sie operativ ausgewertet, wenn täglich mit ihr gearbeitet wird, wenn mit Hilfe der Statistik Schwerpunkte erkannt werden. Dies setzt voraus, daß die Statistik richtig ist. Bei der Überprüfung der Statistik für das IV. Quartal 1952 wurden vom Ministerium der Justiz zahlreiche Fehler festgestellt, die

1) NJ 1952 S. 579, NJ 1953 S. 141 und NJ 1953 S. 21.

2) vgl. NJ 1952 Heft 12.

3) vgl. NJ 1953 S. 214.